



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET	GEPL. CEBAUDE	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	GRUND- FLÄCHENZAHL	GESCHLOSS- FLÄCHENZAHL	DACHNEIGUNG
MI	II	0,4	0,7		
MI	I+IUG	0,3	0,5		25°-30°

offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
Länge der Gebäude bei eingesch. talseits zweigesch.
Gebäuden 11 m

- BAULINIE
- UBERBAUBARE BAUGRENZE
- GRUNDSTUCKSFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GEHWEG
- FAHRRADSTRASSE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRUNDFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERL. FLÄCHEN

GRENZ U. FENSTERABSTAND

UNTER BEACHTUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MUSS:

- BEI 1GESCH. HÄUSERN DIE SUMME DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE AUF DEM GLEICHEN GRUNDSTÜCK GESAMT MINDESTENS 10,00 M BETRAGEN Wobei DER GERINGSTE ABSTAND 4,00 M NICHT UNTERSCHREITEN DARF.
- BEI HÄUSERN DER SEITLICHE GRENZABSTAND JE M BETRAGEN
- BEI SCHRÄG VERLAUFENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN DIE GRENZABSTÄNDE IN GEBÄUDEMITTE GEMESSEN WERDEN SOWEIT DER MINDESTABSTAND AN DER GEBÄUDECKE EINGEHALTEN IST
- IM RAHMEN DER ZULASSIGEN GRENZABSTÄNDE GELTEN FÜR DIE GEBÄUDE UND FENSTERABSTÄNDE DIE BESTIMMUNGEN DER LANDESBAUORDNUNG
- CARAGEN DÜRFEN AUF DIE NACHBAREN ZU GEBAUT WERDEN

- UMFORMERSTATION
- SICHTDREIECK INNERHALB DER SICHTFLÄCHE MUSS EINE UNGEHINDERTE VERKEHRSÜBERSICHT GEBEN SEIN EINE BEPFLANZUNG LAGERUNG BAULICHE ODER SONSTIGE NUTZUNG DARF DIE SICHTLINIE VON 0,80 M HOHE ÜBER DER FAHRRADSTRASSE NICHT ÜBERSCHREITEN ERFORDERLICHE BESEITIGUNGEN SIND DURCHFÜHREN
- MIT GEH-FAHR UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GARAGEN
- PRIVATE EINSTELLPLATZ
- KINDERSPIELPLATZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RAUMLICHEN BETUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HÄUPTLEITUNG FÜR ABWASSER VORH
- HÄUPTLEITUNG FÜR ABWASSER GEPL
- HÄUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
- ELT FREILEITUNG VORH
- ELT KABEL VORH
- SOCKELHOHE OBERKANTE FÜSBODEN ERDE
- FÜLSCHHEMA DER NÜTZUNGSSCHABLONE

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
Landratsamt Konstanz

Konstanz, den 11.11.1977
In Vertretung
Rechtsverbindlich seit 27.1.78

STADT ENGEN/WELSCHINGENANL FERT
LANDKREIS KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN M:1:1000
„TRODDENACKER“

ENGEN, DEN 7.9.1977
FÜR DIE STADT ENGEN

BÜRGERMEISTER
TADTBAUMEISTER
SCHWEIGERER